

Entscheidungen höherer Gerichte

Berichtet und besprochen von Dr. A. Elster

(Zuletzt Börsenblatt Nr. 277/1938)

Nachahmung der äußeren Ausstattung von Katalogen

Die Kunst, gute Kataloge zu machen, ist schwer und wichtig. Die Möglichkeiten, ihrer Ausstattung eine besondere Note zu geben, sind nicht allzu zahlreich. Es liegt nahe, daß dabei einer vom andern lernen will, aber für sklavische Nachahmung sind rechtliche Grenzen gesetzt, urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche. Eine Firma — des Kunstgewerbes — hatte von einer anderen Firma des gleichen Gewerbebezuges die Gestaltung des Katalogs — Anordnung der einzelnen Blätter und ihres Inhalts — und auch die äußere Aufmachung — Farbe des Umschlags, Ähnlichkeit der Schriftgattung usw. — übernommen. Es handelte sich um die Frage, ob die Abweichungen genügten, den Eindruck der Nachahmung zu zerstreuen, und ob die Ausstattung nicht etwa die übliche und gegebene sei. Darüber hat das Hanseatische Oberlandesgericht geurteilt (26. August 1938, abgedruckt im »Archiv für Wettbewerbsrecht« 1938 S. 194) und einen Verstoß gegen § 1 Unl. Wettb.-Ges. als vorliegend erachtet. Dies betreffe zwar nicht die i n n e r e Ausgestaltung, für die, selbst wenn der Katalog der anderen Firma zum Vorbild gedient hat, die Anwendung gleicher Mittel, da diese wohl zur üblichen Gestaltung derartiger Werbemittel gehören, nicht verwehrt werden könne. Anders liege es jedoch mit der ä u ß e r e n Ausgestaltung. Diese ließ nämlich, wie das Gericht feststellte, »die beiden Kata-

loge einander zum Verwechseln ähnlich erscheinen, da ziemlich genau das gleiche Format, das gleiche Papier für den Umschlag und die gleiche Farbe für dieses Papier und den Druck gewählt worden war«. Daher »spricht zum mindesten eine dringende Vermutung dafür, daß er diese Wahl getroffen hat, um sich die Werbung und Leistung des anderen sowie das dadurch bei der Kundschaft geschaffene Erinnerungsbild dienstbar zu machen. Ein derartiger Versuch verstößt gegen die guten Sitten des lautereren Wettbewerbes und ist daher nach § 1 Unl. Wettb.-Ges. unzulässig und zu unterbinden«.

Umschlagmappen für Zeitschriftennummern

Eine ganze Reihe recht wichtiger und interessanter Fragen knüpft sich an die rechtliche Behandlung der Umschlagmappen, die man, mit Inseraten versehen, für Gaststätten, Friseurläden u. dgl. liefert. Eine Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts vom 2. März 1938 (abgedruckt in Gew. Rechtschutz und Arch. R. 1938, Auslandsteil S. 277) hat alle damit zusammenhängenden Streitfragen zu behandeln Gelegenheit gehabt und ist für das deutsche Recht ebenso wertvoll, weil wir nach unseren Gesetzen nicht anders urteilen würden, insonderheit da es sich dabei um ganz grundsätzliche, die wesentlichsten und allgemeingültigen Rechtsbegriffe handelt und die Entscheidung des schwei-

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Lieferung von Pflichtexemplaren in Sachsen

Nach § 6 des Sächsischen Gesetzes vom 3. Februar 1938 über die Abgabe von Freistücken der Druckwerke an die Landesbibliothek in Dresden und die Universitätsbibliothek in Leipzig haben die zur Ablieferung von Freistücken verpflichteten Verleger und Drucker je ein Verzeichnis der von ihnen im Vorjahr verlegten oder hergestellten oder herausgegebenen Druckwerke mit genauen Angaben über Verfasser, Titel, Umfang, Ausgabetermin und Preis den beiden Bibliotheken einzureichen. Diese Meldung ist im Hinblick auf die Erleichterung der Feststellungen für die Bibliotheken ganz zweckmäßig, wenn sie auch im einzelnen zur Erleichterung der Lasten des Verlegers anders gestaltet werden könnte. Wir machen die Verleger auf diese Verpflichtung aufmerksam.

Wir bitten die Verleger, gleichzeitig uns über ihre Erfahrungen im Verkehr mit den Bibliotheken zur Erfüllung der Vorschriften des sächsischen Pflichtexemplargesetzes und der Ausführungsverordnung zu berichten, da wir dem zuständigen sächsischen Ministerium Material über die Wünsche der Praxis liefern wollen.

Leipzig, den 19. Januar 1939

Dr. Heß

Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel

Ungültiger Ausweis

Es wird darauf hingewiesen, daß Herr Wilhelm K a m m s t i e ß, geb. 18. März 1904 zu Bottrop, wohnhaft Saarbrücken, Untere Hohlgaße 12 b. Nolte, nicht mehr im Besitze eines gültigen Ausweises als Buchvertreter ist. Herr Kammsstieg darf somit eine Buchvertretertätigkeit nicht mehr ausüben. Die Firmen des Reise- und Versandbuchhandels werden hierauf ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Werbung durch Vertreter im Sudetengebiet

Der Herr Regierungspräsident in Auffig hat unterm 6. Januar 1939 das nachstehende Schreiben an den Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer gerichtet:

Der Regierungspräsident.

Auffig (Elbe), den 6. Januar 1939

An den

Herrn Präsidenten der Reichsschrifttumskammer,
Berlin-Charlottenburg 2,
Gardenbergstraße 6.

Ihr Schreiben vom 23. 12. 1938 Z. J./C—Su/aalg. — Gr. —

In Beantwortung Ihres angeführten geschätzten Schreibens erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen, daß ich bereits vor einigen Tagen ein Rundschreiben an die Landräte meines Regierungsbezirktes herausgegeben habe, welches zum Gegenstand hat, die Werbung durch Vertreter altreichsdeutscher Verlage und Verlagsbuchhandlungen im sudetendeutschen Gebiet zu unterbinden. Ich habe bereits die Landräte angewiesen, die nach dem tschechoslowakischen Pressegesetz (§ 23) erforderlichen Bewilligungen für die Reisetätigkeit mit Druckschriften bis auf weiteres an Vertreter altreichsdeutscher Verlagsfirmen nicht auszugeben. In der Ortsgruppe der einzelnen Landkreise wird die Bevölkerung auf die Unzulässigkeit der Werbung durch altreichsdeutsche Vertreter von Verlagen und Verlagsbuchhandlungen aufmerksam gemacht.

Im Auftrage: gez. Dr. M o e l l e

Beglaubigt: gez. Unterschrift

Gehilfenprüfung Frühjahr 1939

(S. auch Nr. 12 und 18)

Von dem noch ausstehenden Gau Ost-Hannover wird mitgeteilt, daß im Frühjahr 1939 keine Gehilfenprüfung stattfindet.